



Kreisjägerschaft Neuss e.V.

Blühstreifen – gut für Umwelt und Landwirtschaft



Foto: Landwirtschaftskammer NRW

Zusätzliche Förderung durch die Kreisjägerschaft Neuss in Zusammenarbeit mit der Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach

Zusätzliche Fördermittel

Die Möglichkeit, Blühstreifen als ökologische Vorrangflächen anzulegen, wird im Rhein-Kreis Neuss bisher nur selten umgesetzt. Zudem haben die Greening-Regelungen aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes einige Schwächen.

Deswegen bietet die Kreisjägerschaft Neuss die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung für die Anlage von Blühstreifen.

Bei der Anlage von Blühstreifen als ökologische Vorrangfläche in der Form eines „Feldrandstreifens“ oder als „Stilllegungsfläche“ nach den Greening-Regeln und unter Beachtung der zusätzlichen Fördervoraussetzungen zahlt die Kreisjägerschaft Neuss nach Abschluss eines Fördervertrages neben der staatlichen Prämie einen zusätzlichen Betrag von 250 €/ha und Jahr.

Bei einer Breite des Blühstreifens von mindestens 12 m erhöht sich der Förderbetrag sogar auf 300 €/ha und Jahr.

Die von der Kreisjägerschaft Neuss gezahlten Beträge werden nicht auf die staatliche Förderung angerechnet.

Voraussetzungen für eine zusätzliche Förderung durch die Kreisjägerschaft Neuss

- Als „Stilllegungsfläche“ (Greening-Faktor 1,0) ist der Blühstreifen unter Beachtung der Greening-Regelungen im Schlag parallel zur Längsfurche mit einem Abstand von circa 75 m zu parallel laufenden Wegen, Hecken oder Waldrändern und mit einer zugelassenen Saatgutmischung anzulegen.
- Als „Feldrandstreifen“ (Faktor 1,5) ist der Blühstreifen unter Beachtung der Greening-Regelungen mitten im Feldblock am Rand eines Schlages mit einer zugelassenen Saatgutmischung anzulegen.
- Das Vorgewende ist mit der auf der Parzelle angebauten Wirtschaftsfrucht zu bestellen.
- Der Streifen ist für die Laufzeit des Vertrages von drei Jahren an der gleichen Stelle zu belassen.
- Erstmals im zweiten Jahr der Laufzeit wird der Streifen zwischen dem 01. und 31.08. einmal (möglichst nicht bodennah) gemulcht. (Ausnahmegenehmigung von der jährlichen Mulchvorgabe des Greening).

Gut für den Landwirt

Blühstreifen sind nicht nur schön anzuschauen. Sie stellen für den Landwirt eine günstige Möglichkeit dar, seine Verpflichtungen im Rahmen der Greening-Auflagen zu erfüllen. Hierfür können Blühstreifen als „Feldrandstreifen“ oder „Stilllegung“ angemeldet werden:

- Hoher Flächenfaktor im Greening von 1,0 (Stilllegung) oder 1,5 (Feldrandstreifen)
- geringere Bearbeitungskosten, da keine Düngung und kein Pflanzenschutz
- Positive Imagewerbung für die Landwirtschaft



Gut für die Umwelt

Blühstreifen haben einen hohen Nutzen für Wildtiere und Umwelt:

- Ganzjähriger Schutz und Nahrung für alle wildlebenden Tierarten der Feldflur
- Brutdeckung für Bodenbrüter wie Rebhuhn, Lerche, Kiebitz, Fasan
- Hoher Nutzen für trachtsammelnde und bestäubende Insekten und Tagfalter
- Lebensraum für viele Insektenarten
- Vernetzung von Lebensräumen



Fotos: W. Rolfes, DJV

Fördervertrag

Die genauen Details werden in einem Fördervertrag mit der Kreisjägerschaft Neuss geregelt.

Gerne senden wir Ihnen weiteres Informationsmaterial zu und stehen für Fragen oder ein persönliches Gespräch über Ihre individuelle Lösung zur Verfügung.

Kreisjägerschaft Neuss e.V.
Telefon 0 21 31 – 2 61 38
info@kjs-neuss.de

und

Kreisbauernschaft
Neuss-Mönchengladbach
Telefon 0 21 81 – 32 80
Neuss-Moenchengladbach@kb.rlv.de

Informationen zu den Regelungen des Greening und den zugelassenen und geeigneten Saatgutmischungen erhalten Sie von der

Kreisstelle der
Landwirtschaftskammer NRW,
02 21 – 5 34 01 00
rheinkreise@lwk.nrw.de

oder dem zuständigen Pflanzenbauberater.